

## Antrag auf vorhabenfreie Baumfällung / Baumveränderung

gemäß § 17 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz

Kreis Segeberg  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

**HINWEIS:** Bei Baumfällungen / Baumveränderungen, die in einem zeitlichen und räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Baugenehmigungsverfahren für ein Vorhaben gemäß § 29 Baugesetzbuch stehen, ist der vorliegende Antrag nicht erforderlich.

Zutreffendes bzw. Unzutreffendes bitte entsprechend ausfüllen oder ankreuzen , gegebenenfalls streichen.

### 1. Antragsteller\*in

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

### 2. Grundstück mit dem betroffenen Baumbestand

Straße: \_\_\_\_\_ Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flur: \_\_\_\_\_ Flurstücknummer: \_\_\_\_\_

Eigenes Grundstück:

Fremdes bzw. Nachbargrundstück:

**HINWEIS:** Der Antrag wird auch ohne diese Erklärung bearbeitet, da die Genehmigungsfähigkeit unabhängig von den Eigentumsverhältnissen geprüft wird. Vor Durchführung von Schnittmaßnahmen muss immer die privatrechtliche Zustimmung der Eigentümer\*innen eingeholt werden. Im Einzelfall könnten zusätzliche Unterlagen zur Bearbeitung des Antrags erforderlich sein.

### 3. Angaben zu dem Baum / den Bäumen

**HINWEIS:** Geben Sie jeweils die Baumart und den Stammumfang an (in Zentimeter [cm], gemessen in 1 Meter [m] Höhe über Geländeoberfläche). Bei mehrstämmigen Bäumen bitte die einzelnen jeweiligen Stammumfänge angeben.

Bei einer Baumveränderung handelt es sich in der Regel (i.d.R.) um Gehölzschnittmaßnahmen ohne vollständige Beseitigung des Baumes (abweichend von Schnittmaßnahmen folgende Beispiele: Baumhaus, Plakatieren, ...).

Baum-Nr.	Baumart	Stammumfang	Baumfällung	Baumveränderung
1	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

weitere Bäume siehe Anlage

### 4. Skizze / Lageplan

**HINWEIS:** Stellen Sie in einer Skizze oder anhand eines Lageplans dar, wo sich der betroffene Baum (-bestand) befindet. Sie können dazu auch ein eigenes Blatt beilegen. Kennzeichnen Sie bei mehreren Bäumen jeden Baum mit der entsprechend in Punkt 3 angegebenen Nummer.

Oder nutzen Sie den Auszug eines Kartensystems (zum Beispiel [z.B.] google) und markieren Sie darin den betroffenen Baum (-bestand). Kennzeichnen Sie bei mehreren Bäumen jeden Baum mit der entsprechend in Punkt 3 angegebenen Nummer.

vergleiche [vgl.] (auch) ein gesondertes Extrablatt

### 5. Angaben zum Biotop- und Artenschutz

Der betroffene Baum ist / Die betroffenen Bäume sind Bestandteil(e) einer Allee?

Ja  Nein  zum Teil  nicht bekannt

Der betroffene Baum ist / Die betroffenen Bäume sind Bestandteil(e) eines Knicks?

Ja  Nein  zum Teil  nicht bekannt

Der betroffene Baum weist / Die betroffenen Bäume weisen Höhlungen, Astlöcher und / oder ähnliches auf?

Ja  Nein  zum Teil  nicht bekannt

Der betroffene Baum wird / Die betroffenen Bäume werden durch Vögel und Fledermäuse regelmäßig als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt?

Ja  Nein  zum Teil  nicht bekannt

## 6. Weitere Angaben zu der Baumfällung / Baumveränderung

Geplanter Zeitraum der Baumfällung / Baumveränderung?

- außerhalb des Verbotszeitraumes (01.10.–28./29.02.)
- innerhalb des Verbotszeitraumes (01.03.–30.09.)
- noch nicht bekannt

Handelt es sich bei dem betroffenen Baum / den betroffenen Bäumen um einen Kompensationsbaum / Kompensationsbäume?

- Ja
- Nein
- zum Teil
- nicht bekannt

Unterliegt der betroffene Baum bzw. unterliegen die betroffenen Bäume nach Auskunft meiner Gemeinde / Stadt den Schutzvorschriften einer Baumschutzsatzung nach derzeit gültiger Satzung?

**HINWEIS:** Folgende Gemeinden/Städte haben eine Baumschutzsatzung (Stand 21.03.2022): Alveslohe, Bad Bramstedt, Henstedt-Ulzburg, Itzstedt, Kaltenkirchen, Norderstedt

- Ja
- Nein
- zum Teil
- nicht bekannt

Ist der betroffene Baum / Sind die betroffenen Bäume in einem Bebauungsplan als „zum Erhalt“ festgesetzt?

**HINWEIS:** Wenn diese Frage nicht mit „Nein“ beantwortet wird, so ist hier gegebenenfalls (zusätzlich) baurechtlich zu prüfen / zu entscheiden.

- Ja
- Nein
- zum Teil
- nicht bekannt

## 7. Begründung / Erläuterungen

**HINWEIS:** Der allgemeine Anfall von Laub oder die übliche Beschattungswirkung von Bäumen stellen i.d.R. keine hinreichende Begründung für eine Baumbeseitigung beziehungsweise (bzw.) –veränderung dar, da diese Wirkungen nach ständiger Rechtsprechung zu den üblichen Lebensäußerungen eines Baumes gehören und daher i.d.R. hinzunehmen sind.

Schildern Sie bei Baumveränderungen zusätzlich Art und Umfang der Maßnahmen, die an den Bäumen durchgeführt werden sollen.

Die Naturschutzbehörde nimmt grundsätzlich keine gutachterliche Rolle ein. Für eine fachliche Begutachtung von Bäumen hinsichtlich ihres Zustands wenden Sie sich bitte an eine Fachfirma.

Für die Antragsbearbeitung kann ein solcher Nachweis erforderlich sein. Ihre Sachbearbeiterin/Ihr Sachbearbeiter wird sich in diesem Fall mit Ihnen in Verbindung setzen.

Aussagekräftige Fotos, auf denen die Schäden/Probleme deutlich erkennbar sind und/oder fundierte Beschreibungen einer Fachfirma können die Bearbeitung Ihres Antrages beschleunigen.

- Gutachten/Stellungnahme einer fachlich qualifizierten Person liegt bei bzw. wird digital zugeschickt. (naturschutz@segeberg.de)
- Fotos liegen bei bzw. werden digital zugeschickt. (naturschutz@segeberg.de)
- vgl. (auch) ein gesondertes Extrablatt

## 8. Kompensationsmaßnahmen

**HINWEIS:** Gemäß (Gem.) § 15 Absatz (Abs.) 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darf ein „Eingriff [...] nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.“

Die beantragte Genehmigung könnte mit der Auflage von Kompensationsmaßnahmen (i.d.R. Baumpflanzungen) verbunden sein. Abweichende Kompensationsmaßnahmen sind einzelfallabhängig und müssen in jedem Fall mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

- Ich bin / wir sind zu einer Kompensationspflanzung auf unserem Grundstück bzw. nachfolgend bezeichnetem Grundstück bereit:

---

---

Begründung (bei Nein) sowie ergänzende / präzisierende Angaben zu Lage und Art der möglichen Kompensationspflanzung(en):

- vgl. (auch) ein gesondertes Extrablatt

## 9. Zugang zum Grundstück

**HINWEIS:** Um Ihren Antrag möglichst rasch zu bearbeiten, wäre es wünschenswert, dass Mitarbeiter\*innen der Unteren Naturschutzbehörde das betreffende Grundstück auch ohne Terminvereinbarung besichtigen können.

- Ich bin damit einverstanden, dass Mitarbeiter\*innen der Unteren Naturschutzbehörde unser betreffendes Grundstück betreten dürfen (auch ohne Anwesenheit der Eigentümerin / des Eigentümers, sofern dies zur Antragsbearbeitung oder zur Überprüfung einer Kompensationspflanzung erforderlich ist).
- Das Grundstück ist frei zugänglich.
- Das Grundstück ist nicht frei zugänglich. (z.B. durch Zaun / Tor versperrt)

Kontaktperson für unzugängliche Grundstücke bzw. Terminvereinbarungen vor Ort (wenn abweichend zu Antragsteller\*in):

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

## 10. Unterschrift Antragsteller\*in

**HINWEIS:** Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Ich bin / wir sind

- Grundstückseigentümer\*in       Miteigentümer\*in  
 Mieter\*in       Bevollmächtigte\*r (eine Vollmacht liegt bei)  
 Nachbar\*in

- Ich bestätige, dass ich die Hinweise und die naturschutzrechtlichen Erläuterungen auf Seite 6 gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**HINWEIS:** Die bei der Unteren Naturschutzbehörde eingehenden Anfragen und Anträge werden – solange sich bei überschlägiger Betrachtung aus dem Sachverhalt keine akute besondere Dringlichkeit (z. B. Gefahrensituation) offenbart – in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Die Bearbeitungszeit eines Antrags beträgt mindestens 4 Wochen. Aufgrund der Vielzahl von Vorgängen bittet die Untere Naturschutzbehörde um Verständnis, wenn eine Beantwortung etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen sollte.

Im Sinne einer zügigen Sachbearbeitung wird gebeten, zwischenzeitlich von Sachstandnachfragen abzusehen.

## Naturschutzrechtliche Erläuterungen

Gehölzbeseitigungen und -schnittmaßnahmen führen i.d.R. zu einer Veränderung der Gestalt von Grundflächen, so dass eine ‚Eingriffshandlung‘ im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vorliegt. Aufgrund der örtlichen Situation und insbesondere der Größe und Raumwirksamkeit der Gehölze ist in dem konkreten Fall zu prüfen, ob hierdurch auch mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes zu rechnen ist, so dass auch eine ‚Eingriffswirkung‘ im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

Wenn beide Voraussetzungen vorliegen (‚Eingriffshandlung‘ und ‚Eingriffswirkung‘), ist der sog. ‚Eingriffstatbestand‘ gegeben und die entsprechende Gehölzbeseitigung unterliegt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß den §§ 13 bis 18 BNatSchG bzw. den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen.

Nach § 17 Abs. 4 BNatSchG müssen in den durch die Verursacherin / den Verursacher zu erbringenden Antragsunterlagen alle Angaben enthalten sein, die – in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang – zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind.

Für die Eingriffshandlung ist gem. § 39 Abs. 1 BNatSchG zunächst ein vernünftiger Grund erforderlich. Die Verursacherin / der Verursacher eines Eingriffs (also diejenige / derjenige, die / der den Baum z.B. beseitigen möchte) ist darüber hinaus verpflichtet, vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. ‚Vermeidungspflicht‘ gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG). Entsprechende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts sind demnach vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, mit denen der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann, erkennbar sind (vgl. ebenda § 15 Absatz 1 BNatSchG). Hierbei handelt es sich um striktes Recht, das weder Gegenstand der spezifisch naturschutzrechtlichen noch sonstigen planerischen Abwägung sein kann. Das Vermeidungsgebot wird hierbei jedoch durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt.

Die Notwendigkeit und Unvermeidbarkeit der Gehölzbeseitigung bzw. -veränderung ist durch die Antragstellerin / den Antragsteller in diesem Sinne nachvollziehbar zu begründen.

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen besteht für die Antragstellerin / den Antragsteller ansonsten eine sogenannte ‚Kompensationspflicht‘ gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG. Im Rahmen eines erforderlichen schriftlichen Antrages sind daher auch die geplanten Kompensationsmaßnahmen darzustellen. Die erforderliche Kompensation (i.d.R. Laubbaum in der Mindestpflanzqualität Hochstamm, 14/16–18/20 cm Stammumfang) ist vorrangig auf dem betroffenen Grundstück bzw. in Absprache an anderer geeigneter Stelle zu pflanzen.

Die Unmöglichkeit entsprechender Kompensationsmaßnahmen wäre von Ihnen als Antragstellerin / Antragsteller nachvollziehbar zu begründen. Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG dürfte in diesem Fall ein „Eingriff [...] nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen“. In Ausnahmefällen kann eine sogenannte ‚Ersatzgeldzahlung‘ gemäß § 15 Absatz 6 BNatSchG geleistet werden. Die Höhe wird von der Unteren Naturschutzbehörde danach festgelegt, welche Kosten für die Kompensationsmaßnahme zu erbringen wären.

Ein Eingriff darf auch dann gem. § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht zugelassen werden, wenn ihm andere Vorschriften des Naturschutzrechts, z.B. insbesondere des Biotop- oder Artenschutzes, entgegenstehen.

## Kontaktdaten der Unteren Naturschutzbehörde – Kreis Segeberg

### Postanschrift:

Kreis Segeberg

Naturschutz und Landschaftspflege

Hamburger Straße 30

23795 Bad Segeberg

Telefon: +49 4551 951-9603

Fax: +49 4551 951-99812

E-Mail: naturschutz@segeberg.de

Internet: www.segeberg.de

## Hinweise zum Datenschutz (Informationen finden Sie unter dem folgenden Link)

Bei Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur vorhabenfreien Baumfällung / Baumveränderung gem. § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz:

[https://dse.segeberg.de/pdf/67\\_00\\_002.pdf](https://dse.segeberg.de/pdf/67_00_002.pdf)